

## Der Rechtsanwalt in Belgien

### I. RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ANWALTSCHAFT

Das Ständesrecht des belgischen „*Advocaat*“/„*Avocat*“ geht auf das französische Recht zurück. Eine umfassende Änderung erfuhr es durch den „*Code judiciaire*“/„*Gerechtig Wetboek*“ vom 10. Oktober 1967, dessen drittes Buch in den mehrfach novellierten Artt. 428-508/23 die aktuellen Regelungen des Anwaltsrechts vorsieht. Daneben gibt es zahlreiche von den Rechtsanwaltskammern erlassene „*règlements*“, die detailliertere Regelungen enthalten.

Zwar existiert in Belgien kein gesetzlich geregeltes Rechtsberatungsmonopol, jedoch erhält der Beruf des Rechtsanwalts eine besondere Stellung, da er nach Ausbildung und Betätigung der einzige Beruf ist, der allein auf rechtliche Beratung ausgerichtet ist und eine umfassende Ausübung in allen rechtlichen Bereichen, wie etwa das Plädoyer vor Gericht<sup>2</sup>, gestattet<sup>3</sup>. Neben dem Rechtsanwaltsberuf gibt es noch den „Rechtsberater“, dessen Berufsbezeichnung nicht geschützt ist und der nicht den anwaltlichen Ständesvorschriften unterliegt. Rechtsberater können beliebig qualifizierte Personen sein. Dagegen wurde der Beruf des „*avoué*“, des Prozessbevollmächtigten, der lediglich Schriftsätze einreichte, während der „*avocat*“ plädierte, 1967 durch den *Code judiciaire* abgeschafft<sup>4</sup>.

### II. BERUFSZUGANG

Voraussetzung für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts ist der Abschluss eines fünfjährigen rechtswissenschaftlichen Studiums, das nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden kann<sup>5</sup>. Nach dem Universitätsabschluss mit dem Titel „*licence en droit*“ kann auf freiwilliger Basis ein ein- bis zweijähriges, universitäres Spezialisierungsstudium absolviert werden<sup>6</sup>. Es besteht des Weiteren die Möglichkeit, im Anschluss an die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit einen Dokortitel zu erlangen.

---

<sup>1</sup> Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen wird im Folgenden das belgische Anwaltsrecht dargestellt.

<sup>2</sup> Art. 440 *Code judiciaire* lautet: „Devant toutes les juridictions, sauf les exceptions prévues par la loi, seuls les avocats ont le droit de plaider. L’avocat comparait comme fondé de pouvoirs sans avoir à justifier d’aucune procuration, sauf lorsque la loi exige un mandat spécial“. Dies unterscheidet ihn von anderen rechtlichen Berufen, wie z.B. dem rechtlichen Berater, der nicht vor Gericht verhandeln darf, dem Unternehmensjuristen oder dem staatlich berufenen Notar, der wie in Frankreich vom Beruf des Anwalts streng zu trennen ist, vgl. *Hoffmann*, Blick über die Grenzen: Der belgische Rechtsanwalt, BRAK-Mitt. 1984, 52.

<sup>3</sup> *Lühn*, Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft in einem wachsenden Europa, AnwBl 2001, 319 (321); *Eitelberg* in Henssler/Nerlich (Hrsg.), Anwaltliche Tätigkeit in Europa, Rechtsanwälte in Belgien, S. 111.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu *Hoffmann*, BRAK-Mitt. 1984, 52.

<sup>5</sup> Das Studium wird je nach Universität in Flämisch oder Französisch absolviert. Es umfasst auch außergewöhnliche Pflichtfächer wie etwa Psychologie, Soziologie, IPR, Steuer-, Versicherungs- oder Wettbewerbsrecht.

<sup>6</sup> Die Universitäten bieten hierbei Ausbildungen in verschiedenen Rechtsgebieten wie Wettbewerbs-, Sozial- oder Steuerrecht an.

Nach Abschluss des juristischen Studiums muss ein dreijähriger „stage“ (Referendariat) absolviert werden, der eine rein anwaltliche Ausbildung darstellt. Der „stage“ erfolgt bei einem „patron“, einem Rechtsanwalt mit langjähriger Berufserfahrung<sup>7</sup>, unter der Aufsicht der zuständigen Kammer, wobei letztere praktische und theoretische Übungen organisiert, die auf den Erwerb des „CAPA“ (*certificat d’aptitude à la profession d’avocat*) gerichtet sind. Die beiden nationalen Standesorganisationen *Ordre des barreaux francophones et germanophone* und *Orde van Vlaamse balies* sind dafür zuständig, allgemeine, einheitliche Ausbildungsregeln aufzustellen. Zum Unterrichtskanon gehören u.a. Berufsrecht, Rechtspraxis und Beratung im Zivil-, Straf-, Handels-, Arbeits-, Sozial- und Familienrecht, Kanzleiorganisation und Honorarbemessung. Darüber hinaus lernt der „avocat stagiaire“, Plädoyers zu halten. Nach dem zweiten Ausbildungsjahr findet eine schriftliche und mündliche Prüfung statt, die der Kandidat zumindest einmal wiederholen darf<sup>8</sup>. Nach Abschluss des „stage“ beantragt der „stagiaire“ seine Aufnahme in das Verzeichnis der Rechtsanwälte („*Tableau de l’Ordre des Avocats*“).

### III. BERUFSORGANISATION

In Belgien gibt es 25 Gerichtsbezirke mit jeweils eigener Anwaltskammer<sup>9</sup>. Auf nationaler Ebene existieren seit 2001 anstelle des früheren *Ordre National des Avocats de Belgique* nunmehr mit dem *Ordre des barreaux francophones et germanophone* und dem *Orde van Vlaamse balies* zwei nationale Standesorganisationen<sup>10</sup>.

Hinsichtlich der berufsorganisationsrechtlichen Regelungen lässt sich beispielhaft die Geschäftsordnung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens (*Ordre des barreaux francophones et germanophone*) anführen<sup>11</sup>. Gemäß Art. 2 der Geschäftsordnung trifft die Rechtsanwaltskammer alle nützlichen Maßnahmen und tätigt alle zur Erfüllung der in Artt. 495 und 496 *Code judiciaire* genannten Aufträge notwendigen Handlungen. Hierzu gehören insbesondere die Erteilung von Informationen über ihre Ziele und Aktivitäten, die Abgabe von Empfehlungen, um Regelungen und Praktiken auf beruflicher Ebene zu vereinheitlichen, sowie die Untersuchung wissenschaftlicher, wirtschaftlicher oder ethischer Probleme im Zusammenhang mit dem Beruf des Rechtsanwalts. Die Rechtsanwaltskammer überwacht die Einhaltung eines standesgemäßen Verhaltens seitens ihrer Mitglieder und sorgt für die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte und -anwärter<sup>12</sup>.

Zu den Organen der Kammer zählen die Generalversammlung (*Assemblée générale/Algemene vergadering*) und der Verwaltungsrat (*Conseil d’administration/Raad van bestuur*). Die Generalversammlung setzt sich aus den (französisch- und deutschsprachigen) Anwaltskammern zusammen, die durch ihren Kammerpräsidenten, den *Bâtonnier/ Stafhouder*, vertreten werden<sup>13</sup>.

Die Generalversammlung versammelt sich mindestens vierteljährlich. Sie erlässt die Regelungen, die in ihre in Artt. 495 und 496 *Code judiciaire* vorgesehene Zuständigkeit fallen. Sie beruft mindestens einmal pro Jahr eine Vollversammlung ein, die sich aus der Gesamtheit der Mitglieder der Kammervorstände, den *Bâtonniers* und den Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt,

<sup>7</sup> Hoffmann, BRAK-Mitt. 1984, 52.

<sup>8</sup> Leclercq, Devoirs et prérogatives de l’avocat, Brüssel 1999, N°29, S.39.

<sup>9</sup> In Brüssel gibt es zwei Anwaltskammern, den wallonisch-sprachigen *Ordre Français des Avocats* und die flämisch-sprachigen *Balie te Brussel*.

<sup>10</sup> Gesetz vom 4. Juli 2001 (sog. „loi Erdman“), Moniteur Belge v. 25. Juli 2001, S. 25166 ff; gemäß dem neugefassten Art. 488 *Code judiciaire* fallen die Anwaltskammern Arlon, Chalerroi, Dinant, Huy, Liège, Marche-en-Famenne, Mons, Namur, Neufchâteau, Nivelles, Tournai, Verviers, Eupen und die französischsprachige Kammer in Brüssel in den Zuständigkeitsbereich des *Ordre des barreaux francophones et germanophone*, während die Anwaltskammern Anvers, Audenarde, Bruges, Courtrai, Furnes, Gand, Hasselt, Louvain, Malines, Termonde, Tongres, Turnhout und Ypres zusammen mit der flämischen Anwaltskammer in Brüssel dem *Orde van Vlaamse balies* angehören.

<sup>11</sup> Règlement d’ordre intérieur de l’Ordre des barreaux francophones et germanophone de Belgique, ratifiziert durch Arrêté royal vom 17. Februar 2002, Moniteur Belge v. 15. März 2002, S. 11068 ff.

<sup>12</sup> Zu diesem Zweck hat der *Ordre des barreaux francophones et germanophone* eine Ordnung über die Fort- und Weiterbildung (*règlement sur la formation permanente*) erlassen, wonach alle eingetragenen Rechtsanwälte eine regelmäßige Weiterbildung nachweisen müssen.

<sup>13</sup> Art. 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

jedoch über keine Regelungsvollmacht verfügt<sup>14</sup>. Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß Art. 8 der Geschäftsordnung aus dem *Bâtonnier* und weiteren sechs bis neun Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er ist allein zuständig für Disziplinarmaßnahmen<sup>15</sup> und übt im Übrigen alle Befugnisse aus, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates verwaltet einen speziellen Aufgabenbereich. Die generelle Organisation und die laufende Geschäftsführung gehören zu den Aufgaben des *Bâtonnier*, der wiederum ein Generalsekretariat (*Secrétariat général/Algemeen secretariat*) bilden kann<sup>16</sup>. Der Generalsekretär gewährleistet die tägliche Geschäftsführung.

In Belgien gehen die Aufgaben und Befugnisse der Kammern über die der deutschen Rechtsanwaltskammern hinaus<sup>17</sup>. Über die Zulassung sowohl der Anwälte als auch der *Stagiaires* entscheidet der Vorstand der zuständigen Kammer. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen sind nicht vorgesehen, allerdings ist auch in Belgien die Entscheidung über die Zulassung keine Ermessensentscheidung, sondern richtet sich danach, ob der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben der Kammer ist im Übrigen die Aus- und Fortbildung der Anwälte. Der *Bâtonnier* und der *Conseil de l'Ordre* werden in alle möglichen Streitfragen – wie etwa die der Fristen für die Abgabe von Schriftsätzen vor Gericht und selbst die der Schlichtung in laufenden Sitzungen – einbezogen<sup>18</sup>. Bei Streitigkeiten über Honorarfragen müssen die Anwälte die Angelegenheit zunächst dem *Bâtonnier* vortragen. Darüber hinaus ist es ihnen nicht erlaubt, Honoraransprüche gegenüber Mandanten einzuklagen, ohne die Angelegenheit vorher dem Präsidenten vorgelegt zu haben<sup>19</sup>.

## IV. BERUFS AUSÜBUNG

### 1. Tätigkeiten – Pflichtverstöße – Haftung

Die Tätigkeit des belgischen Anwalts entspricht in wesentlichen Zügen dem Tätigkeitsbereich des deutschen oder französischen Anwalts, wobei freilich das Plädoyer eine wichtige Rolle spielt<sup>20</sup>. Zu den Grundpfeilern anwaltlicher Berufsausübung zählen die Unabhängigkeit, die Wahrung des Berufsgeheimnisses und die Redlichkeit. Die Unabhängigkeit wird u. a. gewährleistet durch die in Artt. 437 und 438 *Code judiciaire* vorgesehenen Unvereinbarkeitsregeln. Danach sind alle auf Gewinn gerichteten und die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdenden Tätigkeiten mit dem Anwaltsberuf unvereinbar. Es ist dem Anwalt ebenfalls verwehrt, andere juristische Berufe (Notar etc.) gleichzeitig mit seiner anwaltlichen Tätigkeit auszuüben. Des Weiteren stehen Anwälte, die in einer Bürogemeinschaft, einer Sozietät oder einer Anwalts-gesellschaft tätig sind, nicht in einem Angestelltenverhältnis, da dies mit der Freiheit der Berufsausübung des Anwalts nicht vereinbar wäre<sup>21</sup>. Bei seinen Plädoyers genießt der Anwalt Immunität. Die Bedeutung des Berufsgeheimnisses kommt insbesondere im Zusammenhang mit dem Briefverkehr zwischen Anwalt und Mandant oder zwischen Anwälten zum Ausdruck. Nach belgischem Ständesrecht ist beispielsweise die zwischen Anwälten geführte Korrespondenz

<sup>14</sup> Artt. 7 4°, 14 der Geschäftsordnung.

<sup>15</sup> Art. 499 *Code judiciaire*.

<sup>16</sup> Art. 11 der Geschäftsordnung.

<sup>17</sup> So *Lörcher*, Zulassung zur Anwaltschaft durch die Anwaltschaft im europäischen Umfeld, BRAK-Mitt. 1996, 93.

<sup>18</sup> *Bierwagen*, Zur Lage der ausländischen Anwälte in Brüssel nach der Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie in Belgien, BRAK-Mitt. 2002, 157 (158).

<sup>19</sup> *Lörcher*, BRAK-Mitt. 1996, 93.

<sup>20</sup> Hierzu *Hoffmann*, BRAK-Mit. 1994, 52 (54); bei der Cour de cassation (Oberstes Zivilgericht) sind nur die „*Avocats à la Cour de cassation*“ zugelassen, die bestimmten Kriterien ausgewählt werden, Art. 478 *Code judiciaire*; vgl. auch *Tyrell/Yaqub*, *The Legal Professions in the New Europe*, 2. Auflage, 1996, S. 76.

<sup>21</sup> *Eitelberg* in Henssler/Nerlich (Hrsg.), aaO (Fn.3), S. 121; der *Ordre des barreaux francophones et germanophone* kritisiert in diesem Zusammenhang in einer Pressemitteilung vom 9. Juni 2004 einen aktuellen Gesetzesvorschlag, der im Zuge des Vorgehens gegen die Scheinselbständigkeit Anwälte einem Arbeitnehmerstatus unterstellen könnte.

strikt vertraulich zu behandeln und darf den Parteien nicht in vollständiger Ablichtung mitgeteilt werden<sup>22</sup>. Im Zusammenhang mit der Frage der Redlichkeit ist die Beschränkung der Anwaltswerbung zu nennen, die der Kompetenz der beiden nationalen Rechtsanwaltskammern unterfällt, da diese gemäß Art. 495 *Code judiciaire* für Regelungen im Zusammenhang mit der Ehrwürdigkeit und der Berufstreue der Rechtsanwälte zuständig sind. In Belgien ist den Anwälten nur die Preisgabe von auf das Notwendige beschränkten Informationen gestattet. Der Anwalt darf auf seinem Kanzleischild beispielsweise Titel, Form des Zusammenschlusses und anerkannte Spezialisierungen angeben. Auf dem Briefpapier darf er auch andere universitäre Titel als die, die zur Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts berechtigen, anführen. Fachanwaltsbezeichnungen vergleichbar mit dem deutschen Recht existieren in Belgien dagegen nicht. Praxisbroschüren darf der Anwalt nur mit vorheriger Zustimmung der Anwaltskammer herausgeben<sup>23</sup>. Abschließend sei erwähnt, dass den Rechtsanwalt – unter Berufung auf die Pflicht zu einem ehrwürdigen Verhalten – eine Pflicht zur Fort- und Weiterbildung trifft<sup>24</sup>.

Die anwaltliche Haftung hängt vom Inhalt der ausgeübten Tätigkeit ab. Unterschiede in Einzelfragen ergeben sich oft zwischen den Fällen, in denen sich der Anwalt zu Rat und Auskunft verpflichtet, sowie dem Mandat für die Prozessführung (*mandat ad litem*). Daneben findet sich – wie im französischen Recht – auch im belgischen Haftungsrecht eine Differenzierung zwischen vertraglicher und außervertraglicher Haftung. Grundsätzlich liegt der anwaltlichen Tätigkeit ein Vertrag zu Grunde, so dass sich zugleich die Haftung des Rechtsanwalts als eine vertragliche darstellt. Eine außervertragliche Haftung kommt somit nur Dritten gegenüber in Betracht<sup>25</sup>. Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit hat der Anwalt die Pflicht, die auszuführende Aufgabe gut und rechtzeitig zu erledigen<sup>26</sup>. Dies umfasst nicht nur die Pflicht zu gewissenhafter Beratung und Beistand, sondern eine umfassende Berücksichtigung der Belange des Klienten. Der Rat gebende Anwalt haftet für Irrtümer, die ein normaler, vernünftiger und gewissenhafter Anwalt in derselben Situation nicht begangen hätte. Ob der Anwalt verpflichtet ist, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen oder nur die größtmögliche Anstrengung zur Erreichung eines bestimmten Resultats zu erzielen, hängt davon ab, ob er einer „*obligation de résultat*“ oder einer „*obligation de moyens*“ unterliegt<sup>27</sup>. Für Haftungsfälle schließen die einzelnen Kammern Versicherungen ab – zum einen in Form einer Berufshaftpflichtversicherung, zum anderen in Form einer sog. „*Assurance indélicatesse*“, die die aus einer Veruntreuung von Geldern entstehenden Schäden abdeckt<sup>28</sup>.

Neben einer zivilrechtlichen Haftung kommen auch disziplinarrechtliche Konsequenzen in Betracht, die gemäß Art. 457 *Code judiciaire* in die Zuständigkeit des *Conseil de l'Ordre* fallen. Die Beschwerden nimmt der *Bâtonnier* entgegen. Gemäß Art. 460 *Code judiciaire* sind nach Abschluss eines Disziplinarverfahrens eine Verwarnung, ein Verbot, ein Tadel, eine vorübergehende Enthebung sowie ein Ausschluss des Rechtsanwalts oder -anwärters möglich<sup>29</sup>.

---

<sup>22</sup> *Leclercq*, aaO (Fn.8), S. 160 f.; *Hoffmann*, BRAK-Mitt. 1984, 52 (54); diese Regelung soll den Anwälten ermöglichen, Angebote zu einer gütlichen Einigung zu machen, ohne befürchten zu müssen, dass im Falle des Nichtzustandekommens solche Angebote später dem Gericht durch die Gegenseite vorgelegt und als Schuldanerkenntnis interpretiert werden.

<sup>23</sup> *Boin* in Fedtke (Hrsg.), *Anwaltsmarkt Europa – Berufsausübung ohne Grenzen*, S. 50, und ausführlicher *Mälzer*, *Werbemöglichkeiten für Rechtsanwälte in der Europäischen Union*, S. 105 ff.

<sup>24</sup> Zu diesem Zweck hat beispielsweise der *Ordre des barreaux francophones et germanophones* eine Ordnung über die Fort- und Weiterbildung (*règlement sur la formation permanente*) erlassen, wonach alle eingetragenen Rechtsanwälte eine regelmäßige Weiterbildung in einem Umfang von 20 Stunden im Jahr nachweisen müssen. Auf diese Zeit können Veröffentlichungen in Fachzeitschriften angerechnet werden.

<sup>25</sup> Der Rechtsanwalt unterliegt Dritten gegenüber einer deliktischen Haftung gemäß Artt. 1382 ff. *Code civil*, die nur in Betracht kommt, wenn zwischen Schädigendem und Geschädigtem keine vertraglichen Beziehungen vorliegen.

<sup>26</sup> *Leclercq*, aaO (Fn.8), S. 128.

<sup>27</sup> *Leclercq*, aaO (Fn.8), S. 226.

<sup>28</sup> Die Höhe der Deckung liegt bei ca. 1.250.000 € bei Haftungsfällen bzw. ca. 619.000 € pro säumigen Anwalt.

<sup>29</sup> In bestimmten Ausnahmefällen wie Art. 464 *Code judiciaire* bedarf es vorübergehend keines Verfahrens.

## 2. Honorare/Gebühren

Nach belgischem Vertragsrecht können Anwalt und Mandant grundsätzlich frei vereinbaren, in welcher Form die Vergütung des Anwalts erfolgen soll. Eine ausdrückliche Vergütungsvereinbarung ist nicht notwendig; der Vergütungsanspruch erwächst mit der Leistung der Dienste<sup>30</sup>. An gesetzlichen Vorgaben findet sich in Art. 459 Abs.1 S.1 *Code judiciaire* die Bestimmung, dass Anwaltshonorare mit Zurückhaltung und Würde zu berechnen sind<sup>31</sup>. Weitergehende gesetzliche Regelungen zur Frage der anwaltlichen Vergütung oder ein Zwangstarif existieren nicht. Eine detaillierte Vergütungsordnung empfehlenden Charakters des *Ordre National des Avocats de Belgique* bestand bis 1996<sup>32</sup>. Seit Aufhebung dieser Honorarrichtlinien hat der *Ordre des barreaux francophones et germanophone*, der Dachverband der 14 französisch- und deutschsprachigen regionalen Anwaltskammern, für seine Mitglieder lediglich ein allgemein gehaltenes "*Règlement Frais et Honoraires*" verabschiedet, das keinerlei Vorgaben enthält, auf welche Weise und in welcher Höhe die anwaltliche Vergütung zu bestimmen ist, sondern nur die Abrechnungsmodalitäten der Kosten und Leistungen regelt<sup>33</sup>.

Ein Anwalt ist daher in Ermangelung verbindlicher gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorschriften im Grundsatz in der Wahl der Berechnungsform seiner Vergütung frei<sup>34</sup>. Zulässig und gebräuchlich sind eine zeitabhängige Vergütung, eine prozentual am Streitwert orientierte Vergütung oder die Vergütung einzelner Tätigkeiten des Anwalts. Die Art der Vergütungsberechnung unterliegt nicht einer vorherigen Zustimmung des Mandanten, auch wenn es üblich ist, den Mandanten zuvor zu informieren. Der Anwalt hat bei der Festsetzung der Vergütung mit der von ihm zu erwartenden Zurückhaltung und angemessenen Mäßigung die Bedeutung der Streit-sache und die Art der erbrachten Leistungen zu berücksichtigen<sup>35</sup>. Neben diesen beiden gesetzlich definierten Kriterien werden bei der Bestimmung des Honorars gewohnheitsrechtlich auch das Renommee des Anwalts, der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit, die Vermögenslage des Mandanten und das erzielte Resultat in variabler Gewichtung berücksichtigt<sup>36</sup>. Ein Unterschreiten des sich ergebenden Honorars ist bei der Übernahme von Dauermandaten oder bei schwieriger finanzieller Situation des Mandanten zulässig. Ein Überschreiten kommt insbesondere bei einem hohen Zeitaufwand, bedeutenden Streitinteressen, spezieller Erfahrung, Bekanntheit oder Kenntnissen des Anwalts in Betracht. Nach Art. 459 Abs. 1 S.2 *Code judiciaire* sind alle vorgängigen Vereinbarungen, nach denen die Vergütung des Anwalts vom Ergebnis einer Streitigkeit abhängig sein soll, verboten<sup>37</sup>. Nach Auffassung des belgischen Schrifttums ist diese, auf Art. 36 des napoleonischen Dekrets vom 14. Dezember 1810 zurückgehende, gesetzliche For-

<sup>30</sup> *Leclercq*, aaO (Fn.8), S.137; *Braun/Moreau*, La profession d'avocat, Bruxelles 1983, S. 107ff.;

<sup>31</sup> "Les avocats taxent les honoraires avec la discrétion qu'on doit attendre de leur ministère."; *Leclercq*, aaO (Fn.8), S. 137; *Dal*, Les honoraires de l'avocat, in: Marlière (Hrsg.), Quel avocat pour le 21e siècle ?, Bruxelles 2001, S. 129, 134ff.; *Moons*, Die Rechtsanwaltsgebührenregelung im Königreich Belgien, AnwBl. 1983, 495, der erläutert, dass die Bestimmung auf eine kaiserliche Verordnung Napoleons I. vom 14. Dezember 1810 zurückgeht.

<sup>32</sup> Vgl. die Darstellung zur alten Rechtslage bei *Maier/Kocks*, Das anwaltliche Gebührenrecht in Belgien, BRAK-Mitt. 1995, 190 (191f). Verbindlich war die Gebührenordnung für die regionalen Kammern nicht, sondern als Empfehlung zu verstehen. Aufgrund kartellrechtlicher Bedenken ist diese aber mit Beschluss des Ordre National des Avocats de Belgique vom 13. März 1996 aufgehoben worden und von den Kammermitgliedern damit nicht länger zu beachten (näher *Leclercq*, aaO (Fn.8), S. 140f. sowie ausführlich zu den kartellrechtlichen Fragen *Paris*, Les barèmes d'honoraires des avocats au regard du droit de la concurrence, in: ASBL (ed.), Le coût de la justice, Liege 1998, S. 117ff.). Allerdings halten sich die belgische Anwälte weiterhin informell an die bis 1996 geltenden Regelungen, da es seit deren Aufhebung an detaillierten Bestimmungen zur Berechnung der Honorarhöhe mangelt.

<sup>33</sup> D.h. Fragen der Rechnungslegung, bare und unbare Zahlungsweise etc.

<sup>34</sup> *Leclercq*, aaO (Fn.8), S. 141.

<sup>35</sup> Diesen Anhaltspunkt für die Berechnung gibt Art. 459 Abs. 2 *Code judiciaire*, nach dem im Falle der Missachtung der Grenzen der Angemessenheit durch den Rechtsanwalt der Rat der Anwaltskammer das Honorar unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache und der Art der erbrachten Leistungen herabsetzen wird.

<sup>36</sup> *Braun/Moreau*, aaO (Fn.29), S. 101; *Dal*, aaO (Fn.30), S. 136; *Braun*, Tout savoir sur les avocats, Bruxelles 1994, S. 117ff.; *Moons*, AnwBl. 1983, 495f.; *Maier/Kocks*, BRAK-Mitt. 1995, 191 (192).

<sup>37</sup> „Tout pacte sur les honoraires lié au résultat de la contestation leur est interdit.“

mulierung als Verbot des *pactum quota litis*, nicht des Erfolgshonorars schlechthin, zu verstehen<sup>38</sup>.

Bei Streitigkeiten über Honorarfragen müssen die Anwälte die Angelegenheit zunächst dem *Bâtonnier* vortragen. Darüber hinaus ist es ihnen nicht erlaubt, Honoraransprüche gegenüber Mandanten einzuklagen, ohne die Angelegenheit vorher dem Präsidenten vorgelegt zu haben<sup>39</sup>. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach belgischem Berufsrecht der Rat der Anwaltskammer, welcher der eine Honorarforderung geltend machende Anwalt angehört, vom Mandanten um eine Begutachtung der vom Anwalt geforderten Vergütung gebeten werden kann<sup>40</sup>.

## V. Dienstleistung und Niederlassung durch Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Seit Mai 1996 gibt es in Artt. 428bis ff. *Code judiciaire* eine Regelung für die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse, die Anwälten aus anderen EU-Mitgliedstaaten den Zugang zum belgischen Rechtsanwaltsberuf ermöglicht<sup>41</sup>. Um sich als *avocat* eintragen zu lassen, muss der betroffene Anwalt u.a. nachweisen, dass er über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zum Rechtsanwaltsberuf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich sind. Ferner muss er einen Nachweis für seine Ehrwürdigkeit vorlegen. Darüber hinaus muss er die vom *Ordre des barreaux francophones et germanophones* oder vom *Orde van Vlaamse balies* organisierte Eignungsprüfung bestanden haben, wenn seine Ausbildung sich wesentlich von der belgischen unterscheidet.

Die „Niederlassungsrichtlinie“ 98/5/EG hat Belgien erst mit dem Gesetz vom 22. November 2001 nach Ablauf der Umsetzungsfrist umgesetzt<sup>42</sup>. Niedergelassene Rechtsanwälte sind gemäß Art. 477quinquies § 2 *Code judiciaire* verpflichtet, sich bei der Anwaltskammer eintragen zu lassen<sup>43</sup>. Die Zulassung als belgischer Anwalt nach dreijähriger Tätigkeit regelt Art. 477nonies *Code judiciaire*. Ein ausländischer Anwalt kann bereits nach kürzerer Tätigkeit im belgischen Recht als belgischer Rechtsanwalt zugelassen werden, sofern er dem *Conseil de l'Ordre* seine Kenntnisse und Berufserfahrung nachweist. Ausländische Anwälte sind gemäß Art. 477sexies, § 2 *Code judiciaire* sowohl den Berufs- und Standesregeln des Herkunftsstaates als auch des Aufnahmestaates unterworfen. Die belgische Regelung, dass Anwälte nicht angestellt sein dürfen, findet sich für ausländische Rechtsanwälte in Art. 477sexies, § 4 *Code judiciaire* wieder, wobei in jedem Einzelfall über eine Ausnahme entschieden werden kann<sup>44</sup>.

Wiss. Mitarbeiterin Joanna Wielgosz, LL.M. Köln/Paris I (Panthéon-Sorbonne)  
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,  
Universität zu Köln

<sup>38</sup> Kilian, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, Köln 2003, S. 455; Rouard, S. 641f; Leclercq, aaO (Fn.8), S. 101 ff.

<sup>39</sup> Lörcher, BRAK-Mitt. 1996, 93.

<sup>40</sup> Leclercq, aaO (Fn.8), S. 143.

<sup>41</sup> Die Regelung diente der Umsetzung der EG-Richtlinie 89/48; vgl. im Übrigen Brüls, Zulassung zur belgischen Rechtsanwaltschaft, RIW 1996, 864.

<sup>42</sup> Moniteur Belge v. 20. Dezember 2001, S. 43980 ff.

<sup>43</sup> Zu der Frage inwiefern die zahlreichen ausländischen Anwälte in Brüssel zu einer Eintragung verpflichtet sind, Bierwagen, BRAK-Mitt 2002, 157 (159 f.).

<sup>44</sup> Vgl. Bierwagen, BRAK-Mitt. 2002, 157 (160).